



# Verhaltenskodex für das Ehren- und Hauptamt der Handwerkskammer Halle (Saale)

Stand: 15. Juni 2017

## Präambel

Die Handwerkskammer Halle repräsentiert als Selbstverwaltungseinrichtung das Handwerk in seiner Gesamtheit und spiegelt seine gewerkübergreifende Identität wider. Sie ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts hoheitlich tätig, nimmt die Interessenvertretung ihrer gesetzlichen Mitglieder wahr und fördert das Gesamthandwerk in ihrem Kammerbezirk. In allen Bereichen des öffentlich-rechtlichen und wirtschaftlichen Handelns ist die Handwerkskammer an Recht und Gesetz gebunden und den Regelungen ihrer Satzung sowie den daraus abgeleiteten Verordnungen und Beschlüssen verpflichtet. Dieser Verhaltenskodex bietet den ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen einen Orientierungsrahmen. Er stellt Handlungsprinzipien, -ziele und -empfehlungen auf, um rechtlichen Vorgaben sowie den Anforderungen aus intern gefassten Grundsätzen gerecht werden zu können. Der Verhaltenskodex kann durch entsprechende Leitlinien, Anweisungen und Prozesse konkretisiert werden.

## Grundsätze

Die Handwerkskammer Halle ist in ihrer Region verwurzelt und bekennt sich ausdrücklich zum Wertekanon des ehrbaren Handwerkers: Integrität, langfristiges Denken, nachhaltiges Handeln, gesellschaftliche und soziale Verantwortung. Basierend auf diesen Tugenden der Wirtschafts- und Wertegemeinschaft Handwerk hat sie stets die Interessen ihrer Mitglieder im Fokus.

Die Handwerkskammer arbeitet effizient, leistungsorientiert und wirtschaftlich. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich im Interesse des Gesamthandwerks eingesetzt. Die Handwerkskammer Halle geht sparsam und verantwortungsvoll mit Ressourcen um. Die persönliche Integrität des Ehren- und Hauptamts ist dabei das Fundament, um Rechtsrisiken zu vermeiden und dauerhaft eine positive Entwicklung verbunden mit einem hohen Ansehen der Handwerkskammer zu gewährleisten. Vorstand, Geschäftsführung und Mitarbeiter der Handwerkskammer haben Vorbildfunktion und tragen besondere Verantwortung für die Einhaltung dieser Grundsätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sozialversicherungsstatus ausgefüllt werden. Bei Veränderungen ist dieses erneut abzufordern.

## Im Einklang mit Recht und Gesetz

Die Handwerkskammer Halle duldet keine Form strafrechtlich relevanten Verhaltens. Insbesondere Betrug, Bestechung, Untreue oder Korruption werden von der Handwerkskammer auf Schärfste verurteilt. Sie verpflichtet sich, jegliche Art von Verstößen aufzudecken und angemessen zu sanktionieren.

Geschenke und Einladungen dürfen von Ehren- und Hauptamt der Handwerkskammern nur angenommen werden, soweit sie in Art, Menge und Wert für den jeweiligen Anlass und mit Blick auf die Funktion und die berufliche Position der Beteiligten angemessen sind. Entsprechendes gilt für Einladungen und Vergünstigungen für Begleitpersonen. Die Einforderung von Geschenken oder Zuwendungen ist ungeachtet des Werts ebenso wie die Annahme von Geldgeschenken ausnahmslos untersagt.

Einladungen und andere Vorteile dürfen nur aus dienstlichem Anlass ausgesprochen bzw. gewährt werden. Sie müssen transparent und sozialadäquat sein. Geschenke werden nur bei gesellschaftlich üblichen Anlässen und nur im angemessenen Rahmen gewährt.

Dienstfahrzeuge und Fahrdienste werden ausschließlich für den Dienstgebrauch eingesetzt.





Zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und ihres zur Sicherstellung ihres umfassenden Leistungsspektrums erhebt und verarbeitet die Handwerkskammer personenbezogene Daten. Sie achtet dabei das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen und gehen verantwortungsvoll unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Regeln mit den Daten um.

### **Vermeidung von Interessenkonflikten**

Ehren- und Hauptamt der Handwerkskammer nehmen ausschließlich die Interessen ihrer Mitglieder wahr und stehen für Transparenz und Integrität. Sie lassen sich nicht von persönlichen Interessen und Beziehungen leiten, verhalten sich wettbewerbsneutral, unparteiisch und uneigennützig. Sie ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Teilnahme von Betrieben an Vergabeverfahren der Handwerkskammern, mit denen Mitgliedern des Vorstands unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise wirtschaftlich in Verbindung stehen, verpflichtet zu einem Höchstmaß an Sorgfalt und Transparenz. Ehrenamts- und Geschäftsführungsmitglieder dürfen keine privaten Aufträge an Geschäftspartner der Handwerkskammer erteilen, wenn ihnen hierdurch wirtschaftliche oder rechtliche Vorteile entstehen.

Nebentätigkeiten müssen im Einklang mit den Belangen der Handwerkskammer stehen und sind grundsätzlich anzeigepflichtig. Das öffentliche Auftreten ist entsprechend der Funktion in der Handwerkskammer einwandfrei und an den Interessen der Mitglieder auszurichten.

Sponsoring, Werbung und Spenden sind zulässig, soweit nicht der Anschein einer möglichen Beeinflussung der Handwerkskammern erweckt wird.

